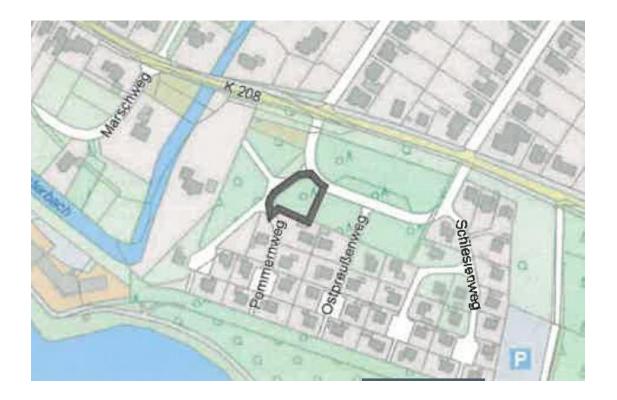
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Haselünne

hier: Bebauungsplan Nr. 26.3 "Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung", im vereinfachten Verfahren gem. § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26.3 "Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung", im vereinfachten Verfahren nach § 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 18.01.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgenden Kartenausschnitt: Maßstab: 1:5.000



Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 26.3 "Erholungsgebiet Haselünne, 3. Änderung", nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter $\underline{www.haseluenne.de} \rightarrow Rathaus \rightarrow Bekanntmachungen \rightarrow Bauleitplanung eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <math>\underline{https://uvp.niedersachsen.de}$ abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegung zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister Werner Schräer